

Reisekostenrichtlinie

für Trainer im Rock and Roll Turnierbetrieb des Vereins

1. Zweck und Zielsetzung

Diese Richtlinie legt die Grundsätze zur Abrechnung und Erstattung von Reisekosten der Trainerinnen und Trainer bei Ranglistenturnieren fest. Sie dient der Transparenz, Fairness und finanziellen Stabilität des Vereins.

Ziel ist, dass Trainer bei Vereinsaktivitäten keine privaten Kosten tragen müssen, der Verein aber nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten handelt. Die Betreuung auf Turnieren ist eine freiwillige Leistung des Vereins bzw. der Trainer — es besteht kein Anspruch auf Trainerbetreuung oder Kostenerstattung.

2. Grundsätze der Kostenerstattung

Liquidität des Vereins

Der Verein kann nur in dem Umfang Reisekosten übernehmen, wie die finanzielle Lage dies zulässt. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Liquidität gewahrt bleibt.

Planbarkeit

Um Kosten kontrollierbar zu halten, ist eine Jahres- bzw. Saisonplanung erforderlich. Turnierteilnahmen, Übernachtungen und Fahrten sind im Voraus mit dem Vorstand abzustimmen. Nur genehmigte Reisen können abgerechnet werden.

Transparenz und Fairness

Die Kosten müssen nachvollziehbar und verhältnismäßig sein. Private Fahrten (z. B. mit Familienangehörigen) dürfen nicht vollständig als Vereinskosten abgerechnet werden.

3. Erstattungsfähige Kosten

3.1 Fahrtkosten Bus

Wird durch den Verein ein Bus organisiert, werden die gesamten Fahrtkosten aus der Busrechnung ermittelt und auf die Anzahl aller Mitfahrenden verteilt. Der auf den Trainer entfallende Anteil wird vollständig vom Verein übernommen. Private Anreisen, obwohl ein Vereinsbus zur Verfügung steht, sind nicht erstattungsfähig.

3.2 Fahrtkosten Mietfahrzeug

Anstelle eines privaten PKW kann auch ein Mietfahrzeug gewählt werden. Die Auswahl der Fahrzeugklasse wird immer im Kontext der Reise und der Anzahl an Mitfahrenden gewählt. Fahrten mit einem Mietfahrzeug müssen im Vorwege mit dem Vorstand abgestimmt werden. Die Gesamtkosten der Reise ergeben sich entsprechend aus dem Mietvertrag zzgl. Verbrauchsmittel wie Sprit. Zusatzkosten, die durch einen Schaden am Mietvertrag entstanden sind, werden nicht übernommen. Der Trainer kann dann anteilig seine Kosten einreichen. Siehe Punkt 3.3

3.3 Fahrtkosten PKW

Fahrtkosten werden bei privaten PKWs nach tatsächlicher Strecke auf Basis von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

3.3 Erstattung PKW

Es wird grundsätzlich von voll besetzten Fahrzeugen (min. 4 Personen) ausgegangen. Daher kann nur der anteilige Betrag abgerechnet werden. Wenn plausibel und im Vorwege (min. 4 Wochen) dargelegt werden kann, dass weniger Personen im Fahrzeug mitfahren, kann der Mindest Teiler von 4 reduziert werden.

Beispiele:

Turnierfahrt nach Delmenhorst, Auto mit 1 Person (nur Trainer/Betreuer) besetzt

Entfernung: 300 km pro Weg → 600 km gesamt

Gesamtkosten: 600 km × 0,30 € = 180 €

Erstattungsfähig: 45 € (1/4-Anteil) bzw. max 180€ (auf Antrag)

Turnierfahrt nach Delmenhorst, Auto mit 4 Personen (inkl. Trainer) besetzt

Entfernung: 300 km pro Weg → 600 km gesamt

Gesamtkosten: 600 km × 0,30 € = 180 €

Erstattungsfähig: 45 € (1/4-Anteil)

Turnierfahrt nach Delmenhorst, Auto mit 6 Personen (inkl. Trainer) besetzt

Entfernung: 300 km pro Weg → 600 km gesamt

Gesamtkosten: 600 km × 0,30 € = 180 €

Erstattungsfähig: 30 € (1/6-Anteil)

3.3 Hotelkosten

Hotelübernachtungen werden übernommen, sofern sie sich im vertretbaren finanziellen Rahmen bewegen. Der genaue Kostenrahmen wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Luxusunterkünfte oder überdurchschnittliche Preise sind nicht bzw. nur anteilig erstattungsfähig.

3.4 Sonstige Kosten

Verpflegungskosten, Parkgebühren oder sonstige Nebenkosten sind nicht automatisch erstattungsfähig und müssen im Einzelfall genehmigt werden. Sollten Kosten nicht durch diese Reisekostenrichtlinie abgedeckt sein, müssen sie immer vorher mit dem Vorstand abgestimmt werden.

4. Nicht erstattungsfähige Kosten

Private Umwege oder Fahrten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Turnier stehen. Kosten für Begleitpersonen (z.B. Familienangehörige). Kosten, die nicht im Voraus mit dem Vorstand abgestimmt wurden.

5. Abrechnung und Nachweisführung

Alle Reisekosten sind zeitnah (spätestens 4 Wochen nach dem Turnier) mit Belegen einzureichen. Eine Aufstellung der gefahrenen Kilometer, Teilnehmer und Kostenanteile ist beizufügen. Die Abrechnung erfolgt über das Formular „Reisekostenabrechnung Trainer Turnierbetrieb“.

6. Umlegung von Kosten auf aktive Mitglieder

Der Verein legt fest, in welchem Umfang und in welcher Form Reise- und Betreuungskosten auf die aktiven Mitglieder umgelegt werden. Die Höhe und Art der Umlage können von Turnier zu Turnier variieren und richten sich nach den jeweiligen Rahmenbedingungen (z. B. Veranstaltungsort, Teilnehmerzahl, Reisemittel und Finanzlage des Vereins).

Die Entscheidung über die Kostenumlage trifft der Vorstand im Vorfeld der Reise. Die entsprechenden Beträge werden vor dem Turnier bekannt gegeben und von den aktiven Mitgliedern direkt an den Verein oder an den jeweiligen Trainer entrichtet.

Diese Regelung gewährleistet, dass der Verein seine finanzielle Handlungsfähigkeit wahrt und die Kostenverteilung transparent und situationsgerecht erfolgt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Reisekostenabrechnung von Trainern. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.